

**Gebührenordnung für die Inanspruchnahme  
der Freiwilligen Feuerwehr Todtmoos  
vom 18.12.1996  
in der Fassung vom 05.10.2001**

Aufgrund des § 36 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 12.02.1996, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in der heute gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Todtmoos folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

1. Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Todtmoos Benutzungsgebühren, soweit nicht nach § 2 Gebührenfreiheit besteht.
2. Der Gebührenpflicht unterliegen insbesondere
  - a. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind;
  - b. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb eines Luftfahrzeuges, Schienenfahrzeuges oder Wasserfahrzeuges entstanden sind;
  - c. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der jeweils geltenden Fassung oder anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GG S) in der jeweils geltenden Fassung für gewerblich oder militärische Zwecke entstanden sind;
  - d. die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 a bis c erforderlich ist;
  - e. die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
  - f. der Feuersicherheitsdienst in Theatern, Ausstellungen, Versammlungen, Zirkussen oder sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
  - g. die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr;
  - h. bei Fehlalarm durch eine private Brandmeldeanlage.
3. Die Gemeindeverwaltung kann von der Gebührenerhebung im Einzelfall absehen, wenn dies unbillige Härte wäre; im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.
4. Die Schadensersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei

- a. Bränden und Explosionen,
- b. Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage,
- c. Katastrophen, die durch Naturereignisse verursacht sind;
- d. Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, soweit nicht eine Gebührenpflicht nach § 1 besteht.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist

- a. in den Fällen des § 1 Abs. 2 a) der Verursacher,
- b. in den Fällen des § 1 Abs. 2 b) der Fahrzeughalter,
- c. in den Fällen des § 1 Abs. 2 c) der Unternehmer,
- d. in den Fällen des § 1 Abs. 2 f) der Veranstalter,
- e. in den Fällen des § 1 Abs. 2 h) der Betreiber,
- f. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat,
- g. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
- h. der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- i. bei unbefugter Alarmierung der Verursacher oder derjenige, der zur Aufsicht über die Person, die die Feuerwehr alarmiert hat, verpflichtet ist.

2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

1. Die Gebühren richten sich nach der Art und dem Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und die Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt. Beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten kann die Gebühr als Pauschalgebühr oder als Grund-, Betriebs- und Kilometergebühr berechnet werden.

2. Bei einem Einsatz setzt sich die Gebühr zusammen aus:

- a. dem Personalaufwand für die eingesetzten Feuerwehrleute,
- b. der Kilometergebühr für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück,
- c. der Betriebsgebühr für Fahrzeuge und die mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und den Geräten am Einsatzort, Kraftstoff- und Ölverbrauch; Instandsetzung und Reinigung der Geräte sind eingeschlossen;
- d. den Kosten für die verbrauchten Materialien,
- e. Verwaltungskostenbeitrag.

3. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Ausgenommen sind davon die vom Gebührenschuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen zeitlichen Mehraufwendungen. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort (Motor und Generatorenbetrieb).

4. Bei Stundensätzen zählen die angefangenen Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kaldendertag als voller Tag gerechnet.

5. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

6. Soweit Materialien erforderlich sind, werden die Materialkosten zum Selbstkostenpreis der Gemeinde, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %, berechnet. Die Entsorgung von Bindemitteln und anderen Materialien wird nach den Kosten der Entsorgungsbetriebe berechnet.

7. Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für einzelne Leistungen weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, bemißt sich die Gebühr nach der Art und dem Umfang der Leistungen in Angleichung an vergleichbare Gebährentatbestände.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebährenschild**

1. die Gebährenschild entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

2. Die Gebährenschild wird mit der Bekanntgabe des Gebährenschildes an den Gebährenschildner zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

### **Gebührenverzeichnis**

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden folgende Gebühren erhoben:

1. Personalaufwand je Mann und Stunde - allgemein 20,- €
  - 1.1. je Mann und Stunde für Überlandhilfe 8,- €
2. Feuerwehrsicherheitsdienst bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus - und Fastnachtsveranstaltungen, Sportveranstaltungen u.a. (gesonderte Vereinbarung)
3. Fahrzeugeinsatz; je Fahrzeug einschließlich Bestückung.

	Betriebsgebühr je Stunde €	Kilometergebühr je km €
3.1. Drehleiter DLK 23-12	128,-	2,-
3.2. SW 1000, LF 16/12, LF 8	31,-	2,-
3.3. Einsatzleitfahrzeug - Kommandowagen	15,-	1,50
3.4. Tragkraftspritzen ( 8/8) und elektrische Tauchpumpen, Ölförderpumpen	13,-	--

3.5. Sonstige motorbetriebene  
Geräte und Generatoren

13,-

--

4. Instandsetzung und Prüfung von Geräten durch die Schlauch - und  
Gerätepflegewerkstatt der Freiwilligen Feuerwehr Todtmoos

4.1. Die Arbeiten für die Instandsetzung und Prüfung von Schläuchen und Geräten  
werden nach Zeit- und Materialaufwand für den Einzelfall berechnet.

4.2. Schlauchmaterial

ausgelegte Saugschläuche je m 1,50 €

ausgelegte B + C - Druckschläuche je m 0,50 €

5. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

5.1. Atemschutzgeräte

Wartung und Pflege von Preßluftatmern je Gerät nach Einsatz 13,- €

Flaschenfüllung 4 1/200 bar per Flasche 2,- €

Flaschenfüllung 6 1/300 bar per Flasche 4,50 €

Flaschenfüllung 10 1/200 bar per Flasche 5,- €

6. Sonstige Einsätze / Fehlalarm

6.1. Fehlalarmierung

Fehlalarm einer Brandmeldeanlage 128,- €

böswilliger Fehlalarm 511,- €

---

#### **Hinweis zum Inkrafttreten:**

Die Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Todtmoos ist am  
11.01.1997 in Kraft getreten.

Die Änderung der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen  
Feuerwehr Todtmoos ( Änderung Gebührenverzeichnis ) ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.